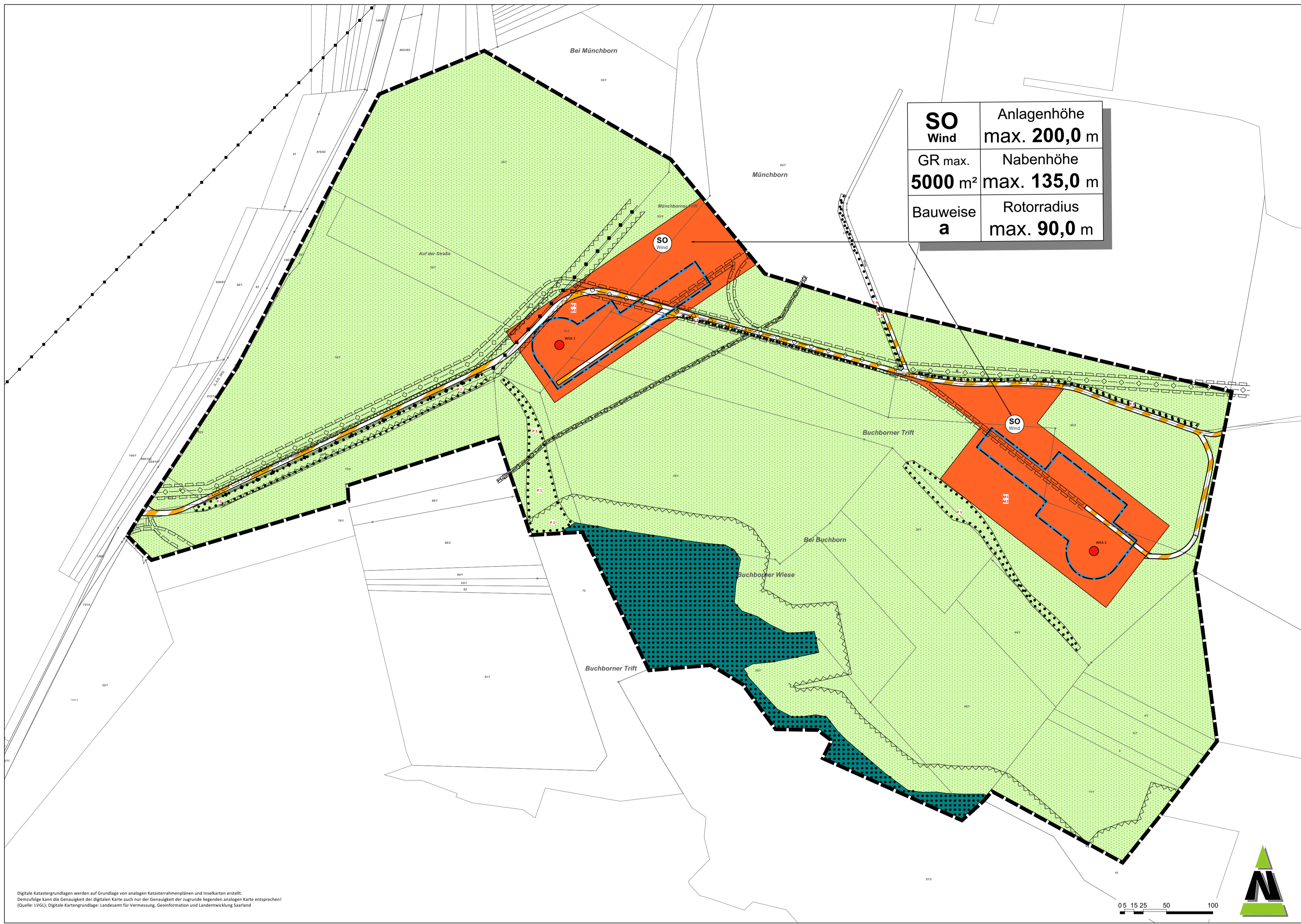


Teil A: Planzeichnung



|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| <b>SO</b><br>Wind    | Anlagenhöhe<br>max. 200,0 m |
| <b>GR</b> max.       | Nabenhöhe<br>max. 135,0 m   |
| <b>Bauweise</b><br>a | Rotorradius<br>max. 90,0 m  |

Nachrichtliche Übername  
gem. § 9 Abs. 6 BauGB

**Schutzabstand nach energierechtlichen Vorschriften**  
siehe Planzeichnung

**Schutzstreifen der bzw. Schutzabstand zur 20-kV-Freileitung**  
Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung mit einer Breite von 14 m (7 m beiderseits der Leitungsmittel) gemäß Planzeichnung.

Eine bauliche Nutzung des Schutzstreifens ist nur im Rahmen der geltenden VDE-Bestimmungen zulässig und bedarf der Zustimmung der energiegmbH.

Weiterhin ist zwischen WKA-Achse (Mastmittelpunkt) und Leitungssache ein Mindestabstand von 47,5 Metern (40,5m Rotor + 7m Schutzstreifen) einzuhalten. Bei Einhaltung dieses Schutzabstandes werden Schwingungsschutzmaßnahmen nicht erforderlich. Fundamente, Trafostationen und Kranstellplätze dürfen diesen Mindestabstand unterschreiten.

**Schutzstreifen der Ferngasleitung**  
Schutzstreifen der Ferngasleitung mit einer Breite von 10 m (5 m beiderseits der Leitungsmittel) gemäß Planzeichnung.

Eine bauliche Nutzung des Leitungstreifens ist nicht zulässig bzw. bedarf der Zustimmung des Leitungsbetreibers. Aus technischer Sicht sollen die Maststandorte der WEA einen Abstand von mindestens 25 m zur Ferngasleitung aufweisen.

**Schutzstreifen der Wasserleitung**  
Schutzstreifen der Wasserleitung DN 125 A2 mit einer Breite von 4 m (2 m beiderseits der Leitungsmittel) gemäß Planzeichnung. Das DVGW-Merkblatt W 403 ist zu beachten. Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Anlagen im Sinne von Hochbauten nicht zulässig. Es dürfen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. Der Schutzstreifen ist von Bewuchs, der die Instandhaltung der Leitung beeinträchtigt, freizuhalten. Das Lagern von Schützgeräten oder Baustoffen ist unzulässig. Geländeänderungen sowie erforderliche Wegebaumaßnahmen sind mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.

**Schutzabstand zur 110-kV-Freileitung**  
Zu der nordwestlich des Plangebietes verlaufenden 110-kV-Hochspannungsleitung ist mit den geplanten Windkraftanlagen ein ausreichend großer Schutzabstand einzuhalten. Die Bemessung des erforderlichen Schutzabstandes zwischen der Außenphase der Spannungsfreileitung und der nächstgelegenen Flügelspitze der Windkraftanlagen bedarf sich, entsprechend den zugrunde gelegten Empfehlungen der "Deutschen Elektrotechnischen Kommission" in DIN und VDE (DKE) auf:

- den einfachen Rotordurchmesser bei Einbau von Schwingungs-Schutzmaßnahmen oder
- den dreifachen Rotordurchmesser ohne Einbau von Schwingungs-Schutzmaßnahmen.

**Schutzabstand Wald**  
Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldgrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hiervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grundrentenrente mit dem Inhalt bestellt, die fortwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeaufformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

Hinweise

**Antransport der Anlagen**  
Die für den Antransport der Anlagen benötigten gemeindeeigenen öffentlichen Wege werden vor Beginn der Erschließung und nach Beendigung der Erschließung in ihrem Zustand erfasst. Durch den Antransport verursachte Schäden sind zu Lasten des Schadensverursachers zu beseitigen.

**Luftfahrthindernisse / Luftverkehrsrecht**  
Bei Realisierung und Bau der Windkraftanlagen sind dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport rechtzeitig vor Baubeginn folgende Angaben mitzuteilen:

- Art des Hindernisses
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
- Bauhöhe über Grund
- Gesamthöhe über NN
- ggf. Art der Kennzeichnung und
- Datum der geplanten Fertigstellung.

Weiterhin weist das Ministerium für Inneres und Sport darauf hin, dass bei Bauhöhen über 100 m über Grund eine Tages-/Nachtzeichnung der WKA zur Erhöhung der Flugsicherheit erforderlich ist. Die Windenergieanlagen bedürfen aufgrund ihrer Höhe der Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde.

**Munitionsgefahren**  
Im Planungsgebiet sind Munitionsgefahren nicht auszuschließen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten Baumaßnahmen eine vorsorgliche Überprüfung auf Munitionsfunde durchzuführen.

**Denkmalschutz**  
Aufgrund eines vermuteten vor- und frühgeschichtlichen Gräberfeldes im Plangebiet wurden im Bereich der geplanten Windenergieanlagenstandorten 2004 Sondierarbeiten durchgeführt. Dabei kamen keine Fundstücke zutage, die das Vorhandensein von Bodendenkmälern vermuten ließen, so dass dessen des Landesdenkmalrates keine Bedenken gegen die Baumaßnahmen auf den vorab untersuchten Flächen bestehen. Sollten wider Erwarten bei den Baumaßnahmen dennoch Bodendenkmälern entdeckt werden, gelten die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodendenkmälern gem. § 16 SdSchG ist zu beachten.

**Externe Ausgleichsfläche im Gemeindegebiet Tholey**  
Zum ökologischen Ausgleich werden 2004 auch zwei Flächen im Gemeindegebiet Tholey herangezogen:

- Parzelle 259 in Flur 5 der Gemarkung Sotzweiler:
- Hier ist der Erhalt der bestehenden Gehölze und eine Ergänzung durch Neupflanzung einheimischer Gehölze vorgesehen.
- Teil der Parzelle 447/275 in Flur 5 der Gemarkung Sotzweiler:
- Hier ist eine Streubstriebe anzulegen und dauerhaft zu pflegen. Im unterwuchs hat eine extensive Grünlandnutzung zu erfolgen.

Verfahrensvermerke

Gesetzliche Grundlagen

**Bund:**  
Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m. V.v. 30.04.2022.

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 53)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

PlanStG/Planungsinstrumentierungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert werden ist.

**Land:**  
Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Kommunalleistungsverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Fassung vom 09.12.2020, gültig ab 18.12.2020.

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SWG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz-rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtsbl. I S. 1491).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2991), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).

Landesbaunordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Baunutzungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04. Dezember 2019 (Amtsblatt I 2020 S. 211,760).

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. März 2021 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBoDSchG-G), Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 9 Abs.1 Nr.11 BauNVO)  
Sonderliche Sondergebiete, hier: Für die Nutzung von Windenergie (§ 11 BauNVO)

**Maß der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)  
GF = 5.000,0 qm Grundfläche für jeden SWEA Standort  
Höhe der WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) = 200 m

**Bauweise, Bauleitplan, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)  
abwedgebauweise a  
Baugrenze

**Verkehrsfähigen, Verkehrsfähigen besonderer Zweckbestimmung**  
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)  
vorhandene Wege, landwirtschaftliche Wege und ausgewiesene Wege

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
(§ 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)  
G-Ferngasleitung  
H-Wasserleitung

**Landwirtschaft und Wald**  
(§ 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6 BauGB)  
Fläche für Landwirtschaft  
Wald

**Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)  
M1 - M2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
P1 - P2 Pflanzmaßnahmen  
E4 Ersatzmaßnahme

**Sonstige Planzeichen**  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu bezeichnende Flächen  
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind  
Schutzabstand nach energierechtlichen Vorschriften  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 15-16 BauNVO)
  - Sonstiges Sondergebiet - SO WEA - Zweckbestimmung Windenergie** (§ 11 Abs.2 BauNVO) Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und § 11 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet Gebiet für Anlagen, die der Nutzung von Windenergie dienen, festgesetzt.
 

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen gem. § 11 Abs.1 und 2 BauNVO

    - max. 1 Anlagen für die Nutzung von Windenergie je Teilbereich an dem durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten,
    - eine Transformatorstation je Anlage,
    - eine wasserdurchlässig befestigte Zuwegung von max. 6,5 m Breite je Anlage (in Kurvenbereichen darf die Zuwegung auch breiter ausgebildet werden),
    - ein wasserdruchlässig befestigter Kranstellplatz von max. 70,0 m x 60,0 m je Anlage,
    - zusätzlich erforderliche Böschungen zum Gefälleausgleich und temporär befestigte Lager- und Montageflächen
    - alle sonstigen für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, 7. Landwirtschaftliche Nutzung (inklusive Feldwirtschaftswege)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO) siehe Nutzungsschablonen
  - Höhe baulicher Anlagen** (§ 16 Abs.2 Nr.4 i.V.m. § 18 BauNVO)
 

Siehe Nutzungsschablone

Die Gesamthöhe der Windenergieanlage (Nabenhöhe + Rotorradius) wird auf max. 200 m festgesetzt. Die Gesamthöhe der Anlage setzt sich wie folgt zusammen:

    - Die maximal zulässige Nabenhöhe wird auf max. 135,0 m festgesetzt.
    - Der maximale Rotorradius wird auf max. 90,0 m festgesetzt.

Als unterer Bezugspunkt gilt die jeweilige Oberkante des Anlagenfundaments. Die Höhe der baulichen Anlage wird schematisch verdeutlicht (siehe Schemazeichnung).
  - Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen** (§ 16 Abs.2 Nr.1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)
 

Die maximale zulässige Grundfläche (GR) beträgt für jeden Windenergieanlagen-Standort 5000 m<sup>2</sup>. Darin enthalten sind auch die Flächen der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sowie dauerhafte Kranstellflächen und Zufahrten. 70% der jeweils festgesetzten zulässigen Grundfläche (GR) ist in wasserdruchlässiger Bauweise zu realisieren.
- Bauweise** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 19 Abs.1 BauNVO) siehe Nutzungsschablone
 

Im Sondergebiet wird eine abwedgebauweise festgesetzt. Gem. § 22 Abs.4 BauNVO und in Anwendung des § 7 Abs.8 LBO wird im SO die Tiefe der Abstandsfläche auf 0,25 H (Nabenhöhe + Rotorradius) festgesetzt.
- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO) siehe Planzeichnung
 

Gem. § 23 Abs.3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Die Baugrenze kennzeichnet den Standort der Windenergieanlage und der zugehörigen Nebenanlagen. Transformatorstation und Kranstellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Zuwegungen und sonstige Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
- Verkehrsfähigen und Verkehrsfähigen besonderer Zweckbestimmung** (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) siehe Planzeichnung
 

Die vorhandenen Feldwege und landwirtschaftlichen Wege sowie ausgewiesene Wege zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen werden gem. § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB als Verkehrsfähige besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Die interne Erschließung auf privaten Flächen wird gem. § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Betreibers der Windenergieanlagen sowie zugunsten der Anlieger und Pächter der angrenzenden Flächen festgesetzt. Innerhalb der gekennzeichneten Streifen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ist die Anlage einer bis 4,50 m breiten Zuwegung zulässig. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird über Grundrentenbarken gesichert.
- Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB) siehe Planzeichnung
  - Das Planungsgebiet querenden Versorgungsleitungen
  - 20-kV-Freileitung (E)
  - Ferngasleitung (G)
  - Wasserleitung (W)

werden gem. Planzeichnung festgesetzt.
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht** (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB) siehe Planzeichnung
 

Die Zugänglichkeit der Leitungen wird durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger innerhalb der dargestellten Streifen gem. § 9 Abs.1 Nr.21 BauGB sowie innerhalb der gem. § 9 Abs.6 BauGB dargestellten Schutzabstände nach energierechtlichen Vorschriften gesichert.

- Flächen für die Landwirtschaft** (§ 9 Abs.1 Nr.18a BauGB) siehe Planzeichnung
 

Die größte Teil des Planungsgebietes wird als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft sind Feldwirtschaftswege zulässig.
- Flächen für Wald** (§ 9 Abs.1 Nr.18b BauGB) siehe Planzeichnung
 

Fläche für Wald gemäß Planzeichnung.
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB) siehe Planzeichnung
 

**M1:** Die Zuwegungen von den geplanten Feldwirtschaftswegen zu den Windenergieanlagen sowie die erforderlichen Ausrandungen und Wendebereiche sind wasserdruchlässig zu befestigen und mit einem Schotterrasen zu befestigen

**M2:** Nach Abschluss der Bauarbeiten sind an den temporären Eingriffflächen die ursprünglichen Biotope (Acker) durch Einbau des ursprünglichen Oberbodens wiederherzustellen.
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs.1 Nr.25 b BauGB)
 

**P1: Erhalt der Gehölzstrukturen**  
Auf den mit P1 gekennzeichneten Flächen sind die bestehenden Gehölze gemäß § 9 Abs.1 Nr.25b BauGB dauerhaft in ihrem Bestand zu erhalten.

**P2: Erhalt niedrigerer Hecken**  
Auf den mit P2 gekennzeichneten Flächen entlang der bestehenden Feldwirtschaftswege ist der vorhandene Gehölzstreifen auf einer Breite von 5 Meter zu erhalten. Zu erhalten ist hier eine niedrigwüchsige, dichte Feldgehölzhecke, so dass ein regelmäßiger Rückschnitt erforderlich ist.
- Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 9 Abs.1 BauGB)
 

Zum ökologischen Ausgleich werden außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes folgende Maßnahmen auf den u.g. Flächen durchgeführt:

**E1: Erhalt und Pflege einer Streubstreuise**  
Die Streubstreuise auf der Fläche Gemarkung Benschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 53/1 (Flächengröße 8050 m<sup>2</sup>) sowie Gemarkung Marpingen, Flur 7, Teil der Parzelle 185/1 (Flächengröße rd. 2,3 ha) sind zu erhalten. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unternutzung hat in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die 1. Mahd nicht vor dem 15. Juni, die 2. Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

**E2: Erhalt und Pflege einer Obstbaumreihe**  
Die Streubstreuise auf der Fläche Gemarkung Benschweiler, Flur 6, Teil der Parzelle 85/1 ist zu erhalten. Die Obstbäume sind regelmäßig zu pflegen. Die Unternutzung hat in einem 10 m breiten Streifen in Form einer extensiven Grünlandnutzung zu erfolgen. Die Fläche ist mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen. Dabei darf die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni, die zweite Mahd nicht vor dem 15. September erfolgen. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

**E4: Erhalt der Hecke nördlich des Geltungsbereichs**  
Die sich nördlich des Geltungsbereichs befindliche Hecke, welche die Hecke innerhalb des Geltungsbereichs fortführt, ist zu erhalten (Gemarkung Benschweiler, Flur 8, Teil der Parzelle 93/1).
- A1: Überführung eines naturnahen Fichtenforstes in Laubmischwald**  
Auf Parzelle 20 in Flur 3 in der Gemarkung Alweiler ist in einer Gesamtgröße von 12.000 m<sup>2</sup> ein Fichtenforst in einen standortgerechten Laubwald umzuwandeln.
- Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs.7 BauGB)
 

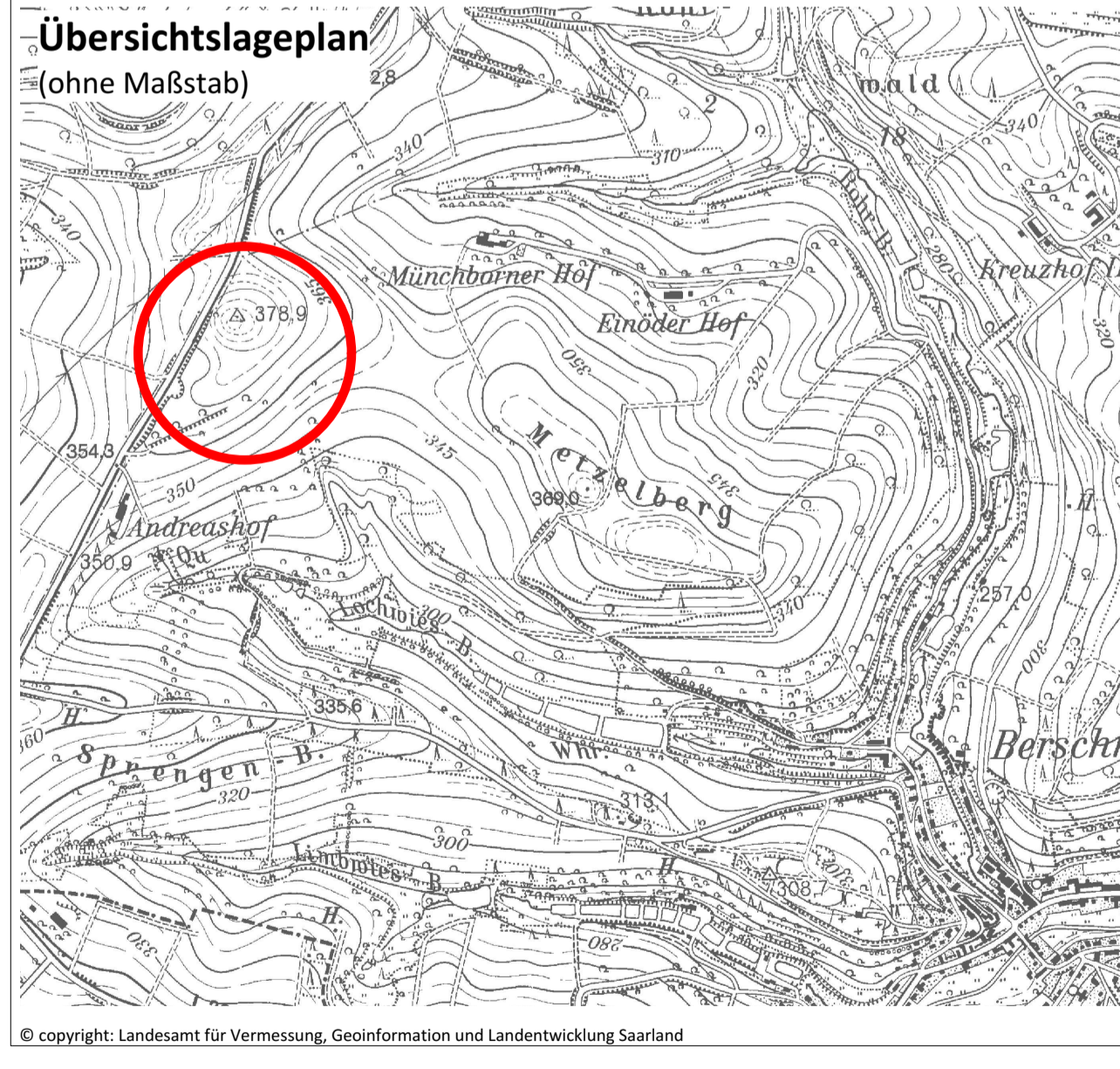
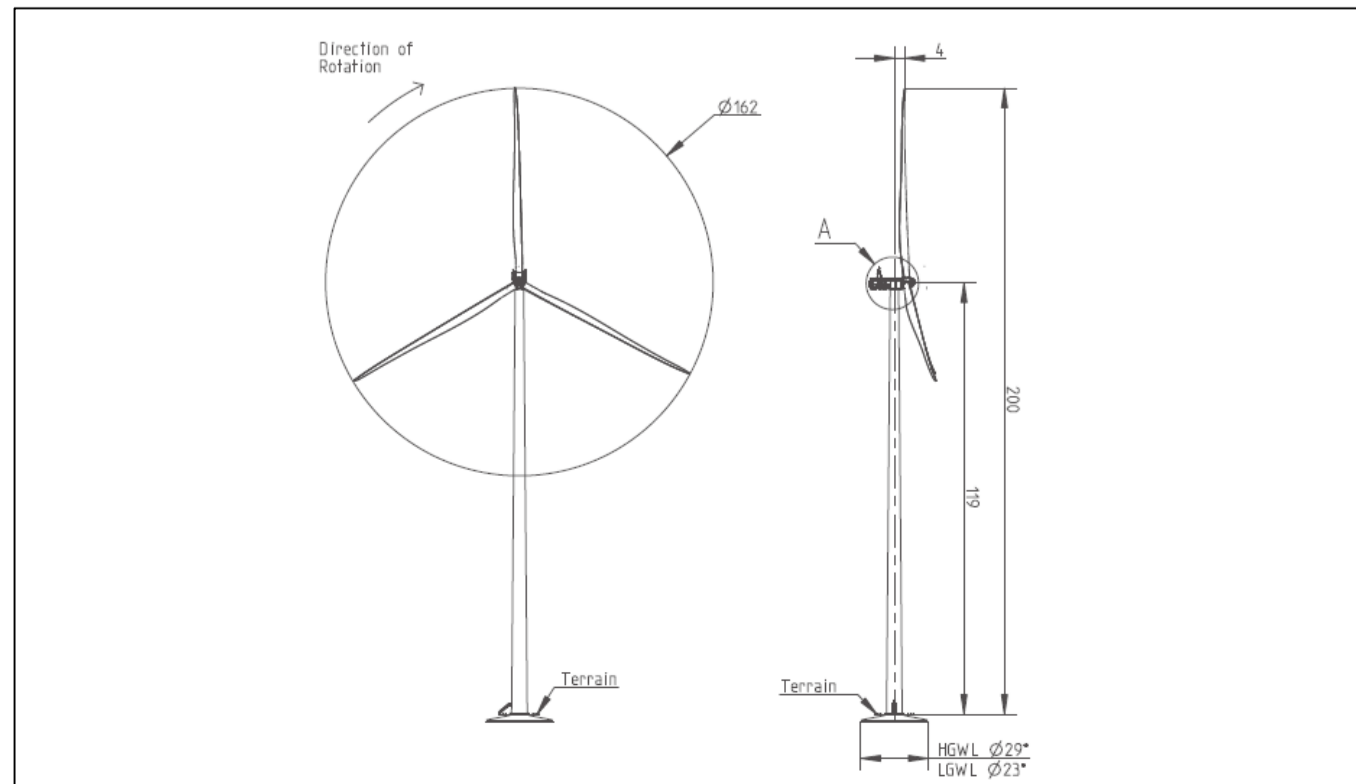
Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Gestalterische Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V. § 85 Abs.4 LBO

**Antrieb**  
Die Windenergieanlagen sind (mit Ausnahme behördlich festgesetzter Kennzeichnungsmaßnahmen) im oberen Teil mit lichtgrauen, matten und nicht spiegelnden Farben zu streichen.

**Art der Anlagen**  
Beide Windenergieanlagen müssen von vergleichbarem Bautyp und gleichen Abmessungen sein.

Schematische Darstellung Windenergieanlage ohne Maßstab



|                                 |                     |                              |
|---------------------------------|---------------------|------------------------------|
| Maßstab                         | Projektbezeichnung  | Planformat                   |
| 1 : 2.500                       | MAR-ÄND-WIND-20-022 | 965 x 795 mm                 |
| Verfahrenstand                  | Datum               | Bearbeitung                  |
| öffentliche Auslegung / Entwurf | 22.06.2022          | Dipl.-Geogr. Thomas Eshenhut |

Gemeinde Marpingen  
Bebauungsplan - Änderung "Windpark Metzberg"